

Änderungen der LSG-VO Fehntjer Tief und Umgebung vom Stand 26.11.2020 nach Auslegung

Zur Übersichtlichkeit sind im Folgenden die Änderungen zur ausgelegten LSG-VO „Fehntjer Tief und Umgebung“ mit Stand vom 26.11.2020 dargestellt. Zum einen handelt es sich bei den vorgenommenen Änderungen um Reaktionen auf die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise und zum anderen um Änderungen die durch die erfolgte Umsetzung des Niedersächsischen Weges und der damit einhergehenden Rechtsänderung notwendig wurden.

1. Getrennte Verordnungen

Aus Gründen der Rechtsklarheit zur Anwendung der Schutzgebietsverordnung und zur Bestimmung eindeutiger Zuständigkeiten wurden die jeweiligen Verordnungen nunmehr inhaltlich/räumlich vom Landkreis Leer getrennt:

- Umbenennung in LSG „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“;
- Geltungsbereich der Verordnung **nur** für den Landkreis Aurich. Es entstehen mithin vier aufeinander abgestimmte, aber räumlich aneinander angrenzende Rechtsverordnungen,
- Gebietsbeschreibung nur auf den Landkreis Aurich angepasst, Ergänzung von Vogelarten,
- Anpassung der Gebietsgröße,
- § 14: Anpassung des Inkrafttretens der Verordnung an den Geltungsbereich

2. Änderungen einzelner Regelungen

Im Folgenden werden zunächst die Änderungen aufgeführt, welche sich durch die Anregungen, Hinweise und Bedenken ergeben haben:

- § 3 Schutzzweck: Streichung des Wortes „überwiegend“ - Anpassung der Zuordnung zu FFH und Vogelschutzgebiet
- § 4 Abs. 1 Nr. 2: Herausnahme der Regelung – Anpassung der VO an den jetzigen Geltungsbereich des Landkreises Aurich, die genannten Wege befinden sich im Landkreis Leer
- § 4 Abs. 1 Nr. 3: Ergänzung von „ohne vernünftigen Grund“ bei dem Entnahmeverbot von wildwachsenden Pflanzen – Anpassung an die Formulierung im BNatSchG
- § 4 Abs. 1 Nr. 4: Änderung des Wortes „Blindenführerhunde“ in „Assistenzhunde“
- § 4 Abs. 1 Nr. 22: Neue Regelung – Verbot des Betretens oder des Aufsuchens auf sonstige Art und Weise des Gewässers Fehntjer Tief im Teilgebiet Fellandsweg. Im ausgelegten VO-Entwurf war das Gewässer vollständig Bestandteil des NSGs, mithin hätte auch das allgemeine Betretungsverbot gegolten. Durch die inhaltliche und räumliche Trennung der Verordnungen ist der betroffenen Gewässerabschnitt nunmehr Bestandteil der geplanten LSG-Kulisse und das neue Verbot dient einer einheitlichen Regelung zum Betreten des Gewässers in Gänze, da im Landkreis Leer ein NSG ausgewiesen wird (Hinweis: Die Kreisgrenze verläuft im Gewässer).
- § 5: Streichung des Erlaubnisvorbehaltes bei der Instandhaltung und Instandsetzung vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen und Wegen
- § 6: Umbenennung des Paragraphen „Zulässige Handlungen“ in „Anzeigepflichtige Freistellungen“ – Anpassung der Regelungsstruktur eines Landschaftsschutzgebietes

- § 6: Streichung der „Instandhaltung“ der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen – eine Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist nun bei den rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen nur einer „Instandsetzung“ nötig
- § 6 Nr. 3 bis 5: Verschiebung – der Einsatz von Drohnen zur Wildtierrettung sowie zwei Regelungen zur Jagd wurden von den Freistellungen zu § 6 Anzeigepflichtige Freistellungen verschoben
- § 7 Abs. 2 Nr. 8: Umformulierung des Satzes bei dem Befahren der Gewässer – redaktionelle Änderung zur besseren Lesbarkeit
- § 7 Abs. 10 bis 15: Verschiebung - die Absätze 10 bis 15 wurden von den zulässigen Handlungen in den § 7 Freistellungen verschoben
- § 7 Abs. 2 Nr. 14: Streichung von „unter Beachtung“ – redaktionelle Änderung
- § 7 Abs. 2 Nr. 15: Streichung von „unter Beachtung“ – redaktionelle Änderung
- § 7 Abs. 3: Streichung von „für die Naturschutzbehörde nachvollziehbar“ - eine Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde ist ohnehin erforderlich
- § 7 Abs. 4 und 5: Verschiebung – die Absätze 4 und 5 wurden von den zulässigen Handlungen in den § 7 Freistellungen verschoben

Bedingt durch die Änderungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wurden folgende Änderungen notwendig:

- § 4 Abs. 2 Nr. 6: Streichung bzw. Anpassungen an Gesetzesänderungen des NAGBNatSchG bei der Verwendung von Pflanzenschutzmittel; es gilt § 25a NAGBNatSchG
- § 4 Abs. 2 Nr. 6: Neu – Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden – das Verbot dient der einheitlichen Regelung des Einsatzes von Totalherbiziden im gesamten NSG und LSG;
- § 4: Anpassungen an Gesetzesänderungen NWG in den jeweiligen Teilgebieten - Gewässerrandstreifen, Anpassungen an § 58 NWG, Festlegung für Gewässer III. Ordnung durch Ergänzung von „einem nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) bestimmten, jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung“
- § 9: Anpassungen an Gesetzesänderungen NAGBNatSchG - Ordnungswidrigkeiten

Die übrigen Einwendungen wurden zur Kenntnis genommen und lösen nach inhaltlicher und rechtlicher Würdigung keinen weiteren Änderungsbedarf aus.

Eine Notwendigkeit zur erneuten öffentlichen Auslegung durch die Aufnahme der o.g. Änderungen ist nicht erkennbar. Aus rechtsstaatlichen Gründen bedarf es einer nochmaligen Auslegung nur in Fällen einer wesentlichen Änderung des Entwurfs einer Verordnung. Dabei bemisst sich die Wesentlichkeit daran, ob der Entwurf der Schutzverordnung nach Durchführung des Auslegungsverfahrens räumlich oder sachlich erheblich erweitert worden ist und die Änderung zu neuen oder stärkeren Betroffenheiten führt. Dies ist vorliegend nicht Fall, da es sich bei den o.g. Änderungen lediglich um Reaktionen auf Anregungen und Bedenken, welche während der Auslegung vorgetragen wurden sowie um Anpassungen an gesetzliche Vorgaben handelt; mithin werden hierdurch keine zusätzlichen oder stärkeren Belastungen hervorgerufen.